Friedhofsord, nung

für den Friedhof

der Ev. - Luth. Kirchgemeinde

ZWICKAU - AUERBACH

vom 5.10 1954

Der kirchliche Friedhof ist als Bestattungsort immer auch zugleich Glaubenszeugnis. Er ist die Stätte der Toten, die zur letzten Ruhe bestattet sind. An seiner Gestalt wird sichtbar, inwieweit ihrer in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis christlicher Glaube lebendig ist.

Allgemeines

- Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- Benutzung des Friedhofes
- 1. 123456 Schließung und Entwidmung Verhalten auf dem Friedhof
- Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof
- Gebühren
- II. Bestattungen und Feiern
- Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhalle
- Bestattungen
- 8 9 10 Anmeldung der Bestattung
- Leichenhallen
- Feierhalle/Friedhofskapelle 10
- 11 Andere Bestattungsfeiern am Grab
- 12 Musikalische Darbietungen
- Bestattungsbestimmungen zu Grabstätten
- 13 Ruhefristen
- 14 Grabgewölbe
- 15 Ausheben der Gräber
- 16 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- \$ 17 Umbettungen
- 18 Särge und Urnen

III. Grabstätten

- Allgemeine Bestimmungen
- 19 Vergabebestimmungen
- 20 Herrichten, Instandhalten und Abräumen der Grabstätten
- 21 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen
- 22 Verkehrstechnische Mindestanforderungen an Grabmale
- 00000 23 Genehmigungspflicht für Grabmale und bauliche Anlagen
- 24 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
- Entfernen von Grabmalen
- B. Reihengrabstatten
- § 26 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten
- C. Wahlgrabstätten
- Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- Ubergang von Rechten an Wahlgrabstätten

\$ 29 Alte Rechte

Grabmal- und Grabstättengestaltung 30 Allgemeine Gestaltungsvorschriften 9 31 9 32 9 33 9 33 9 35 9 9 9 9

Grabmalgrößentestlegung
Material, Form und Bearbeitung
Schrift, Inschrift und Symbol
Stellung des Grabmals auf der Grabstatte
Grabstattengestaltung

IV. Schlußbestimmungen § 36 Zuwiderhandlungen § 37 Haftung § 38 Öffentliche Bekann § 39 Inkrafttreten

de sin -

Haftung Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten

FRIEDHOFSORDNUNG

I. ALLGENEINES

8 -

Leitung und Verwaltung des Friedhofes

- Der Friedhof in Zwickau-Auerbach steht im Eigentum des Kirchenlehns zu Auerbach. Träger ist die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zwickau-Auerbach.
- 2) Leitung und Aufsicht liegen beim Kirchenverstand.
- 3) Aufsichtsbehörde ist das Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Zwickau.

§ 2

Benutzung des Friedhofes

- 1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Kirchgemeinde Zwickau-Auerbach hatten.
- 2) Ausnahmen hodirfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§. 3

Schließung und Entwidmung

- 1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- 2) Nach der beschränkten Schließung werden Mutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten.
- 3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
- 4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

8 A

Werhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- 2) Der Friedhof ist für Besucher geöffnet:

 a) in den Monaten März bis Oktober von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr
- b) in den Monaten November bis Februar von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- 3) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.

4) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet: a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren - Kinderwagen und Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen, Waren aller Art, insbesondere Blumen, Kränze und gewerbliche b) Dienste amzalieton und dafür zu werben, c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen, gewerbsmäßig zu fotografieren, d) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen, e) ř) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verg) : unreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,

h) zu lärmen und zu spielen.

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufs-bild entsprechenden gewerblichen Tatigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt.
- Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher and persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhotsordnung schriftlich anerkennen.
- Bildhauer, Steinmetze und Gärtner oder ihre fachlichen Ver-3) treter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt haben oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und . Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und 4) sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tatigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absatz 2 und 7 gelten entsprechend.
- Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, 6) soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- Der Friedhofsträger hat die Zulassung davon abhängig zu 7) machen, daß der Äntragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet sein.
 - Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, 9) die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraus-

setzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

- Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen sein. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- 11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.
- 12) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung.
- 13) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

\$ 5

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

II. BESTATTUNGEN UND FETERN

A. Benutzerbestimmungen für Feilerund Leichenhallen

\$ 7

Bestattungen

- 1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
- 2) Die Bestattung durch einen anderen lfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
 - 3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattung legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
 - 4) Stille Bestattungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen werden.

....

Anmeldung der Bestattung

Die Bestattung ist hei dem Briedhoforräger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes zur die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden. Wird die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 9

Leichenhallen

- 1) Die Leichenhalle dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Die Halle und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet und geschlossen werden.
- 2) Särge, in denen an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
- 3) Die Grunddekoration der Leichenhalle besorgt der Friedhofsträger.

§ 10

Feierhalle/Friedhofskapelle

- 1) Die Kirche dient bei der Lirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
- 2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der Kirche durch andere christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören.
- 3) Die Benutzung der Kirche durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der Genehmigung des Friedhofsträgers.
- 4) Die Grunddekoration der Kirche besorgt der Friedhofsträger.

\$ 11

Andere Bestattungsfeiern am Grab

- Bestattungsfeiern anderer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften am Grab sowie Ansprachen am Grab bedürfen der Genehmigung des Friedhoftträgers.
- 2) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, daß sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.
- 3) Kranzschleifen durfen keine widerchristlichen Inschriften tragen.

§ 12

Musikalische Darbietungen

1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Kirche und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung des Pfarrers, im Falle des § 11 die des Friedhofsträgers, einzuholen. 2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

B. Bestattungsbestimmunger zu Grabstätten

§ 13

Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 14

Grabgewölbe

- 1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Grüften und Grabkammern ist nicht statthaft.
- 2) In vorhandene baulich intakte Grüfte dürfen Urnen beigesetzt werden; Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen.

\$ 15

Ausheben der Gräber

- 1) Die Gräber werden von Mitarbeitern des Städtischen Bestattungswesens ausgehoben. Ein Werkvertrag wurde abgeschlossen.
- 2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche ohne Grabhügel von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.
- 3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.

8 16

Belegung, Wiederbelegung, Grabeffnung

- 1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, die Leiche einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichen zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- 2) Die Beisetzung konservierter Leichen ist nicht zulässig.
- 3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden
- 4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichen für die erforderliche Zeit zu sperren.

Umbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde; bei Erdbestattungen zusätzlich des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.
- Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muß das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.
- 4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal/Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt.
- 5) Der Antragsteller hat für die Kosten bzw. Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an den Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- 6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.
- 8) Leichen/Särge und Aschen/Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

\$ 18

Särge und Urnen

- 1) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 080 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- 2) Das Verwenden von Särgen, Sargausstattungen, Sargwäsche und Sargabdichtungen aus nicht verrottberen Stoffen (z.B. aus PVC und PE) ist nicht gestattet, ebenso Särge und Ausstattungen von Särgen, die in der Erde bis Ablauf der Ruhezeit nicht zerfallen.
- 3) Die Urnenkapsel muß aus zersetzbarem Material sein, die Überurne bei unterirdischer Aschenbeisetzung ebenfalls.

III. GRABSTÄTTEN

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 19

Vergabebestimmungen

7

1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser

auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor Entziehen des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte unter Androhung des Entzuges noch einmal schriftlich aufzufordern, di Grabstätte unverzüglich in Ordnung er bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat nochmals eine öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Wird das Nutzungsrecht entzogen, wird in dem Entziehungsbescheid der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal, Fundamente und sonstige Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- 7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- 8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe sollten in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken und Grabschmuck, ferner bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Steckvasen und Markierungszeichen.

§ 21

Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

- 1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkchrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- 2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.
- 3) Der Friedhofsträger ist verpflichtet, nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale/Grabmalteile und sonstige bauliche Anlagen auf Verkehrssicherheit zu prüfen bzw. überprüfen zu lassen.
- 4) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder deren Teile nach Ablauf von drei Monaten von der Grabstätte zu entfernen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis auf der grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.
- 5) Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen) sofort treffen.

§ 22

Verkehrstechnische Mindestanforderungen an Grabmale

 Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen beträgt die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,70 m Höhe 12 cm, über 0,70 m Höhe bis 1 m Höhe 14 cm und über Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Der Nutzungsberechtigte erwirbt kein Eigentum an der Grabstätte.

- 2) Bei Neuvergabe von Mutzangsrechten maß der künftige Nutzungsberechtigte des Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.
- 3) Auf dem Friedhof werden nur Nutzungsrechte vergeben an:

a) Reihengrabstätten für Leichenbestattung

Reihengrabstätten für Aschenbestattung,

c) Wahlgrabstätten für Leichenbestattung, d) Wahlgrabstätten für Aschenbestattung.

- 4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung, insbesondere der erlassenen Gestaltungsvorschriften (§§ 32 -36)
- 5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege von Grabstätten.
- 6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 7) Über Sonder-und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

\$ 20

Herrichten, Instandhalten und Abräumen der Grabstätten

- 1) Zur gärtnerischen Anlage und Pfloge ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen oder einen zugelassenen Gärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- 2) Alle Grabstätten müssen in einer des Gottesackers würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Angestrebt werden pflegearme, bodendeckende, standortgemäße Dauerbepflanzungen, die besondere steinerne Umfassungen überflüssig machen. Maßgeblich sollte sein, daß sich jedes Grab in die Gesamtansicht einfügt und nicht hervorgehoben wird viel Grün, wenig lebloses Material (Platten, Kies usw.)
- 3) Auf Reisigabdeckungen vor Wintereinbruch soll möglichst verzichtet werden, weil diese überflüssig sind und den Abraum vermehren.
- 4) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, nach Ablauf der Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten) bzw. der Ruhezeit (bei Reihengrabstätten) die Grabstätte zu beräumen.
- 5) Reihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hegerichtet werden.
- 6) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung des Friedhofträgers die Grabstelle innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Reihengrabstätte abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten

1,00 m Höhe 18 cm. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standsicherheit statisch nachzuweisen. Grabmale, die die geforderte Mindeststärke unterschreiten, werden vom Friedhofsträger aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten der Nutzangsberechtigten wieder entfarnt.

Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 40 cm. Bei Grabmalen über 1,60 m Hähe gibt der Friedhofsträger den erforderlichen Mindestabstand gesondert vor.

§ 23

Genehmigungspflicht für Grabmale und bauliche Anlagen

Die Errichtung und jede Verranderung von Grabmalen bedarf der vorherigen rechtzeitigen schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Antragsberechtigt ist allein der Nutzungsberechtigte.

den Anträgen sind zweifach beizufügen:

Der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der

Schrift, der Crnamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit

dem unter 2a) genannten Angaben. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten 3) Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert and zur Abholung bereitgestellt.
- Die Bildhauer und Steinmetze haben nach den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes die Grabmale und baulichen Anlagen zu errichten und zu fundamentieren.
- Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen 5.) Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen, rechtzeitigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonsiige 6.) bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- 7) Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig.
- Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holzstelen 8) oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Bestattung bzw. Beisetzung verwendet werden.

- 9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf eines Monats nach Benachrichtigung des Motzangsvorschtigten auf dessen hosten entfernen zu lassen.
- 10) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Die Aufstellung erfolgt im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger.

§ 24

Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen sowie Grabstätten oder Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführten Denkmalsliste aufgenommen und dürfen nur imit Sondergenehmigung des Bezirkskirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine(r) andere(n) Stelle verlegt bzw. aufgestellt werden.

§ 25

Entfernen von Grabmalen

- 1) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale, deren Fundamente und sonstige bauliche Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, deren Fundamente, sonstige bauliche Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- 2) Vor Ablauf des Nutzungsrechts dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
- 3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 24.

B. Reihengrabstätten

\$ 26

Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- 1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- 2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:

a) Leichenbestattung,

Verstorbene bis 5 Jahre

Größe der

Grabstätte: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m

Größe des

Grabhügels: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Höhe bis 20 cm

Verstorbene über 5 Jahre

Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m

Größe des Grabhügels: Länge 1,60 m, Breite 0,60 m, Höhe bis 20 cm

b) Aschenbestattung

Größe der Grabstätte. Länge 0,75 m, Breite 0,50 m

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

- 3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche oder eine Asche bestattet werden.
- 4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
- 5) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in der Ord nung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit bzw. das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- 6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

C. WAHLGRABSTÄTTEN

§ 27

Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In besonders begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.
- 2) Die einzelne Wahlgrabstätte ist 2,50 m lang und 1,25 m breit. Urnenwahlgrabstätten siehe § 26, Abs. 2b Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- Wahlgrabstätten werden vergeben als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine, in Tiefengräbern dürfen dürfen zwei bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Asche bestattet werden. In einer Wahlgrabstätte für Aschenbestattung können bis zu 2 Aschen bestattet werden.
- 4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linne sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenarnten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können derüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird.
- 5) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, daß der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Betimmungen der Friedhofsordnung richtet.

- Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger seche Nomete vor Ablauf der Nutzungszeit durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die Wahrung der Ruhezeit längern.
- 7) Der Nutzungsberechtigte nat Grabzubehör vor einer Beerdigung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- 8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofzwecks nicht möglich ist.
- 9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten für Leichenbestattungen im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume kann durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, da zur Gewährleistung der Standsicherheit von Bäumen nach DIN 18920 verfahren werden muß.
- 10) Ein Nutzungsrecht kann auch erworben werden an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten. Auflagen, die zur Erhaltung
 der Grabstätte durch die zuständige Denkmalbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine
 Nachfolger im Nutzungsrecht.
- 11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Fall nicht statt.

\$ 28

Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- 1) Der Nutzungsberechtugte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinne von § 27 Absatz 4 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.
- 2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertragübertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
- 3) Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

auf den überlegenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind, b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,

auf die Stiefkinder c)

auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer d) Väter oder Mütter,

e)

auf die Eltern auf die leiblichen Geschwister, f)

g)

auf die Stiefgeschwister, auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben. h)

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Priedhofträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nützungsrechts auf eine andere als im § 27 Absatz 4 genannte Person ist mit Zustimmung des Friedhofträgers möglich.

Der Rechtsnachfolger hat dem Friedhofsträger den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 29

Alte Rechte

- 1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkraft-treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- 2) Vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 27 Absatz 1 der Friedhofsordnung angegebene Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 27 Absatz 1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahre nach Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung und vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

<u>Grabmal-und Grabstättengestal-</u> tung

§ 30

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- Grabmale mussen sich in die Art des Friedhofs bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.
 - Gräber von Christen sollten als solche auch an der Grabsteingestaltung erkennber sein.
 - 3) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind so zu bepflanzen, daß benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Grabmalgrößenfestlegung

Die Maßbegrenzungen gelten auch für Ho a und Metall, ausgenommen die Mendeststärke. Breit gelagerte Steine sind nicht möglich.

	Max. Raum- maß	Min- dest- stärk		max. Höhe = max. Läng	ge bei
			:	liegende	n Grabm.
	c bm	M.	m	m	
Steingrabmal für einstel lige Urnengrabstätten (stehend oder liegend)	0,05	0,18	0,35	1,30	
Steingrabmal für mehrste lige Urnengrabstätten (stehend oder leigend)	0,06	0,18	0,40	1,30	
Steingrabmal für Reihen- grab- und einstelliges Wahlgrab für Erdbestat- tungen (stehend oder liegend)	0,075	0,18	0,45	1,30	The state of the s
Steingrabmal für zwei- und mehrstellige Wahl- gräber-Erdbestattungen (stehend und/oder liegend)	0,130	0,18	°,55	1,85	
	$n_{T} \in T \cap G$	WII .20%	rabmale kör überschreit ummaß einge	ten wann	das rd.

Das Raummaß darf durch ein weiteres Grabmal nicht überschritten werden.

§ 32

Material, Form und Bearbeitung

- Für Grabmale dürfen nur Natursteine verwendet werden.
 Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Friedhofsträger.
- 2) Die Form des Grabmals muß dem Material gerecht sein, einfach
- 3) Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Kunststoff, Lichtbilder, Bildgravouren, Gips, Porzellan, Aluminium etc.

§ 33

Schrift, Inschrift and Symbol

1) Inschriften und Symbole sollen auf den Toten, das Todesge-

schehen und dessen Überwindung Bezug nehmen. Die volle Nennung des Namens in der Reihenfolge Vornamen, Familienname ist erforderlich.

- 2) Es sind nur vertieft eingearbeitete Schriften (60-Grad-Schrift) oder plastisch erhabene zulässig. Im Einzelfall ist auch die Verbindung unterschiedlicher Materialien möglich.
- 3) Sogenannte Kastenschriften (vertieft- erhabene Schriften) sowie nicht aus dem gleichen Material des Grabmals serienmäßig hergestellte Schriften, Ornamente, Symbole, Reliefs und Plastiken sind nicht zulässig.
- 4) Farbige Tönungen sind nur im Ausnahmefall als nicht glänzende Lasur möglich, wobei der Farbton der Tonskala des
 Steines entnommen sein muß. Schwarze und weiße Auslegefarbe,
 Gold-und Silberschriften, Ölfarben und Lackanstriche (außer
 Metall) sind nicht gestattet.
- 5) Die landeskirchliche Richtlinie zur Grabmalgestaltung vom 15. September 1992 ist Bestandteil dieser Friedhofsordnung.

\$ 34

Stellung des Grabmals auf der Grabstätte

- 1) Grabmale müssen mindestens 15 cm Abstand von der Grabkante haben.
- 2) Für die Aufstellung des Grabmals eignet sich auf Gräbern für Erdbestattung in Abhängigkeit von der Grabmalform die gesamte Grapfläche, in der Regel das "Kopfende".

\$ 35

Grabstättengestaltung

- 1) Die Bepflanzung der Grabstätten erfolgt mit bodendeckenden ausdauernden und standortgemäßen Stauden und/oder Gehölzen und Einzelpflanzen, die das Grabmal nicht verdecken, andere Grabstätten nicht beeinträchtigen und die Grabfläche nicht wesentlich überschreiten dürfen.
- 2) Entscheidend für die Auswahl der Pflanzen, die für die jeweilige Grabstätte in Betracht kommen, sind der Charakter des Friedhofs und des Grabfeldes, die vorherrschenden Lichtverhältnisse, die Gestaltung des Grabmals und der Personenbezug.
- 3) Bei einer Grabbepflanzung mit Personenbezug werden statt der Wechselbepflanzung Einzelpflanzen in die bodendeckende Grundbepflanzung eingebracht. Diese sollen zu bestimmten Zeiten z.B. Geburtstag, Todestag, Hochzeitstag des Verstorbenen das Grab in besonderer Weise schmücken.
- 4) Besteht hingegen der Wunsch nach Wechselbepflanzung, kann in die Grundbepflanzung ein bis zu 10% der Gesamtfläche einnehmender stets symmetrisch auf der Grabfläche angeordneter
 Bereich zur Akzentsetzung vorgesehen werden.
- 5) Die Ablage von Schnittblumen erfolgt in bodenbundige eingelassene Steckvasen.
- 6) Der Abschluß der Grabstätten gegen den Weg wird soweit funktionnell erforderlich von dem Friedhofsträger aus einheitlichem Material bodenbundig gesetzt. Das gilt auch für die seitliche Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten.
- 7) Nicht gestattet sind auf Grabstätten:

a) das Aufstellen von Pflanzschalen,-kübeln und -kästen sowie von zusätzlichem Grabschmuck aus nicht verrottbarem Material,

b) das Aufbewahren von Gefäßen und Geräten u.a.,

das Verwenden von Einmachgläsern, Blechdosen und dergleichen als Vasen,

d) das Aufstellen von Kankgerüsten, Gittern, Pergolen und ännlichen Baulichkeiten sowie von Sitzgelegenheiten,

e) das Abdecken der Grabstätte mit Platten, Kies, Folie und anderen den Boden verdichtenden Materialien sowie mit Torf oder nur mit Erde und ohne Beptlanzung,

aie Verwendung von gerärbter Erde,

- g) individuelle Einfassungen und Unterteilungskanten aus Prlanzen, Holz, Metall, Stein, Steinersatz, Kunststein, Glas, Kunststorf usw., sowie die Unterteilung der Grabstätte mit Formstücken oder Platten u.a.
- 8) Die Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen. Sie sollen ohne feste Verankerung mit dem Erdreich aufgestellt werden und nicht höher als 25 cm sein.
- 9) Die landeskirchliche Richtlinie zur Grabstättengestaltung vom 15. September 1992 ist Bestandteil dieser Friedhofs- ordnung.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

\$ 36

Zuwiderhandlungen

- 1) Wer den Bestimmungen der §§ 4, 5, 9, 10, 11 und 20 Absätze 7 und 8 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofs veranlaßt, gegebenenfalls durch den Friedhofsträger wegen Hausfriedensbruch bzw. wegen Verstoßes gegen die Gemeindesatzung zur Anzeige gebracht werden.
- 2) Bei Verstoß gegen die §§ 30 Abs. 1, 31, 32, 33 wird nach § 23 Abs. 3 verfahren.
- 3) Bei Verstoß gegen § 35 wird nach § 20 Abs. 6 verfahren.

\$ 37

<u>Haftung</u>

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 38

Offentliche Bekanntmachung

Diese Friedhofsordnung einschließlich Anlagen und aller Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekannt-machung.

Inkrafttreten

- 1) Diese vom Evangelisch-Lutherischen Bezirkskirchenamt Zwickau am .20.10.1314. bestätigte Friedhofsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung der Kirchgemeinde Auerbach vom 1.1.1939 außer Kraft.

5. Oht, 1994, Sanger Ph.
Ort, Datum
Der Friedhofsträger W. Baumgante

Kirchensiegel

Bestätigungsvermerk des Ev.-Luth. Bezirkskirchenamtes

BESTÄTIGT

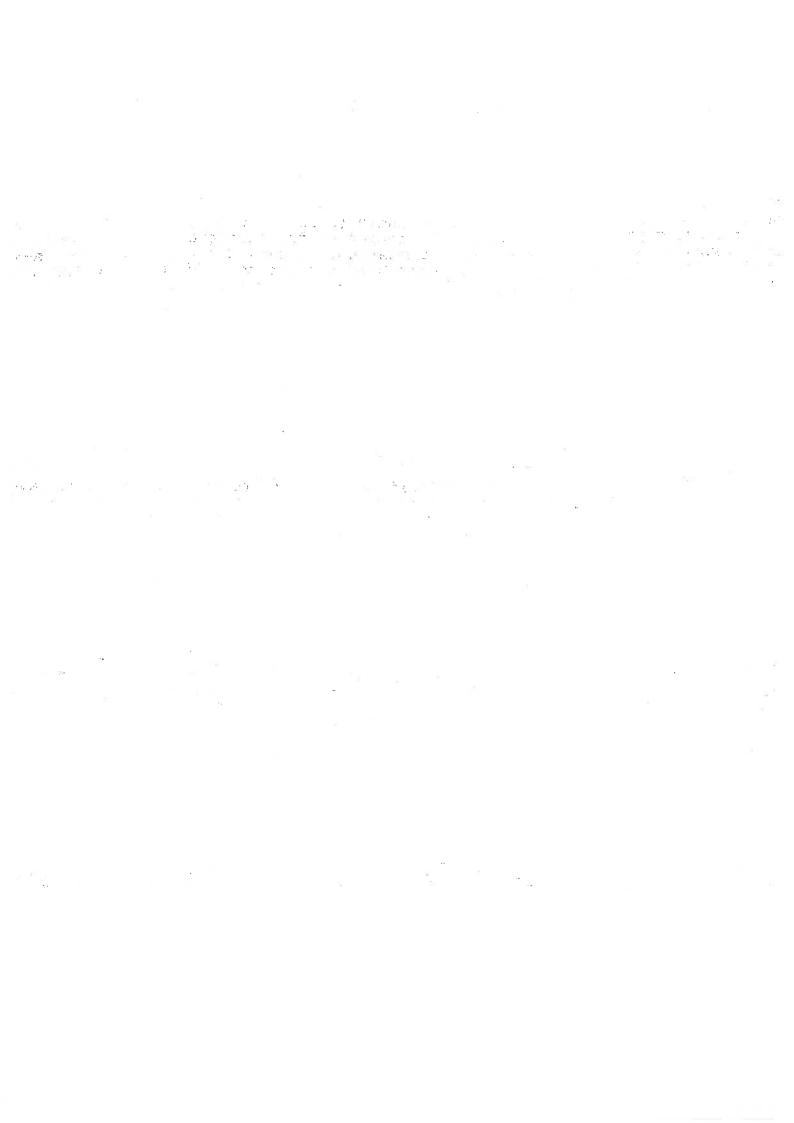
......und Zwicken, den 20,10,1994

Ev.-Luth. Bezirkalarchenami Zusckau

Der Superintendent

Dar Kirchenamtsrat

NIM



Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zwickau-Auerbach

Aufgrund von § 2 Abs. 2 i. V. m. §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABI. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhiVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zwickau-Auerbach die folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Aligemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
 - wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 - 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 - wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 - wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
 - wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.

 für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr j\u00e4hrlich festgesetzt. Sie ist bis zum 31. Dezember des jeweiligen Erhebungsjahres f\u00e4llig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebrihren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungegebühren

- L Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)
- 1. Reihengrabstätten
- für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres(Ruhezeit 10 Jahre) 245,00 €
- 1.2 für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) 490,00 €
- 2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)
- 2.1.1 <u>Finzelstelle</u> 550,00 € 2.1.2 Doppelstelle 1.100,00 €
- 2.2 <u>für Urnenbeisetzungen</u> Einzelstelle (je 2 Urnen) 550.00 €
- 2.3. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahigrabstätten pro Jahr für Grabstätten

nach 2.1.1	27,50 €
nach 2.1.2	55,00 €
nach 2.2	27,50 €

L Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre)	375,00 €
Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre)	750,00 €
3. Umenbelse zung	250,00 €

■ Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

N. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechts eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 25,00 € pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle

Gebühr für die Benutzung der Fried- hofskapelle/Feierhalle pro Benutzung	50,00€
2. Benutzung der Leichenhalle	50,00€
3. Raumbenutzung für weltliche Trauer- feiern	90,00€

VL Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten die Kosten für die Erstgestaltung, das Grabmal, die Bestattung bzw. Beisetzung, die Nutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühr sowie die laufende Pflege für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

<u>Gemeinschaftseinzelgräber</u> Sargbestattungen		4.179,00 €
Urnengemeinschaftsgrabanlage		2.685,00 €

B.Verwaltungsgebühren

<u>R.</u>	Verwaitungsgebuillen	11. 50
1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	30,00€
2.	Genehmigung für die eränderung eines Grabmals oder der Ergänzung	
٠.	von inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	30,00€

Erstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende 30,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Stadt Zwickau.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt/der Friedhofsverwaltung Zwickau-Auerbach.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 09.01.2001 mit seinen Nachträgen außer Kraft.

Zwickau, den .20.06.2019

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zwickau-Auerbach



Vorsitzende(r)

R hills 7

AZ: R 56513 Zwickau-Auerbach Chemnitz, 16.07.2019

BESTÄTIGT

Ev.-Luth Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenami Chemnitz
In Vertretung

Schwabe Kirchenamtmann

1. Nachtrag

zur Friedhofsgebührenordnung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zwickau-Auerbach Friedhof Zwickau-Auerbach vom 20.06.2019

§ 1

§ 7 A Ziffer II (Gebühren für die Bestattung) der Friedhofsgebührenordnung erhält nachstehende Fassung:

Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre) 1.1

425,00 €

Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahren) 1.2

850.00 €

§ 2

V. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Bestattung in der Anlage für einheitlich gestaltete Sargreihengräbern Sarg (einschl. Bestattungs- und Nutzungsgebühr sowie Friedhofsunterhaltungsgebühr und Pflege für 20 Jahre, ohne Grabmal)

4798.00 €

§ 3

Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung des Regionalkirchenamtes Chemnitz mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Zwickau, den 11.06.2030

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Stadtkirchgemeinde Zwickau

AZ: R 56513 Zwickau, Stadt

Chemnitz, 15.03.2021

1.3

BESTÄTIGT

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens Regionalkirchenamt Chemnitz

Meister

Oberkirchenrat

